

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Erbringung von Leistungen durch die Helmholtz-Zentrum hereon GmbH (Hereon)



1. Anwendungsbereich und Ausschlussklärung

- 1.1. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Erbringung von Leistungen durch Hereon (nachstehend „AVB“) gelten für die Erbringung aller Lieferungen und Leistungen des Hereons (Auftragnehmer – nachstehend „AN“) gegenüber dem Auftraggeber (nachstehend „AG“), soweit nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart ist. Sie gelten insbesondere für die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und nehmen auf die mit ihnen naturgemäß verbundenen Unsicherheiten in Bezug auf die technische und kostendeckende Machbarkeit besonders Rücksicht.
- 1.2. Es gelten ausschließlich diese AVB für die Erbringung von Lieferungen und Leistungen. Alle davon abweichenden Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten nur, soweit sie ausdrücklich schriftlich von Hereon anerkannt worden sind. Dies gilt auch dann, wenn der AG auf seine Allgemeinen Vertragsbedingungen verweist; eines Widerspruchs des Hereons bedarf es in diesem Fall nicht.
- 1.3. Hereon behält sich das Recht vor, die Erbringung von Lieferungen und Leistungen die außerhalb des Satzungszweckes liegen, abzulehnen.

2. Angebote und Auftragsbestätigung

- 2.1. Hereon fühlt sich grundsätzlich 30 Tage an ihr Angebot gebunden, es sei denn, es wird eine längere Bindungsfrist vereinbart. Der Vertragsabschluss erfolgt mit der Übermittlung der Auftragsbestätigung.
- 2.2. Mündliche Nebenabreden oder Vereinbarungen werden nur rechtsverbindlich, wenn Hereon diese schriftlich bestätigt. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch bei einer Auftragsänderung.

3. Leistungsumfang und –ziel

- 3.1. Die Parteien definieren die von Hereon zu erbringenden Haupt- und Nebenleistungen ausschließlich schriftlich. Unklarheiten bei der Auslegung des Leistungsumfangs gehen zu Lasten des AG. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, erschöpft sich der Leistungsumfang u.a. in der Erarbeitung, der Dokumentation und der Übergabe der vereinbarten Leistung (nachstehend „Arbeitsergebnis“). Hereon schuldet die Richtigkeit gemäß dem Stand der Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt der Auftragsdurchführung. Darüber hinaus schuldet Hereon aber keine allgemeine oder bestimmte Verwendbarkeit ihrer Arbeitsergebnisse oder ihrer Forschungs- und Entwicklungsergebnisse. Für die Nutzung und Verwendung ist ausschließlich und allein der AG auf sein eigenes Risiko verantwortlich.
- 3.2. Ist die Entwicklung oder Bearbeitung von Software Gegenstand des Auftrags, schuldet Hereon keinen Support, keine Updates, keine Wartung und keine sonstigen Unterstützungsleistungen.

4. Vergütung: Fälligkeit, Aufrechnung und Zurückbehaltung sowie Anpassungsanspruch

- 4.1. Die Vergütung des Hereons ist ohne Abzüge spätestens binnen 30 Tage nach Rechnungsstellung auf das von Hereon benannte Konto zu zahlen. Die Rechnung wird den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, u.a. den Bestimmungen der ERechV.
- 4.2. Der AG kann gegen einen Zahlungsanspruch des Hereons nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist; ein Zurückbehaltungsrecht muss auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- 4.3. Erkennt Hereon wider Erwarten, dass die vereinbarte Vergütung insbesondere infolge wesentlicher Änderungen der Marktpreise oder der Realisierung von Elementarrisiken nicht

ausreicht, um ein beabsichtigtes Leistungsziel, ggf. auch nur in einzelnen Positionen der Kalkulation, kostendeckend zu erreichen, legt Hereon dem AG umgehend ein Angebot zur Fortführung, einschließlich einer angepasste Auftragsbestätigung, vor. Der AG ist frei, das Angebot – wenn nicht anders vereinbart – binnen zwei Wochen anzunehmen oder abzulehnen. Im Falle der Ablehnung wird Hereon von der weiteren Leistungspflicht frei, kann aber Ersatz des bis dahin erbrachten Aufwands verlangen, § 670 BGB; im Übrigen endet der Vertrag für beide Seiten.

5. Rechts- und Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung der Leistung bleibt Hereon ausschließlich Eigentümer aller Arbeitsergebnisse und übergebener Dokumentationen (Eigentumsvorbehalt).

6. Haftung

Die Haftung von Hereon auf Schadensersatz aus welchem Rechtsgrund auch immer – insbesondere Schadensersatz statt oder neben der Leistung, wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen, Unmöglichkeit, Verzug, Mangelhaftigkeit, unerlaubter Handlung und für sonstige unmittelbare oder mittelbare Schäden ist ausgeschlossen, es sei denn, einer der folgenden Fälle ist gegeben:

- a) Hereon hat einen Mangel arglistig verschwiegen;
- b) Hereon hat ausdrücklich eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder ein Beschaffungsrisiko übernommen;
- c) es kommt zu einem Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, der auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch Hereon durch einen von Hereons gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruht;

- d) es kommt zu einem sonstigen Schaden, der auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch Hereon oder durch einen von Hereons gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruht;
- e) es kommt zu einem Schaden aus der fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, der nicht schon unter lit. a) bis lit. d) und lit. f) fällt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AG regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung von Hereon jedoch der Höhe nach auf den vertragstypischen bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt; oder
- f) Hereon trifft eine zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere die Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz.

Soweit die Haftung von Hereon gemäß den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von Hereon.

7. Gefährdungsbeurteilung bei Mitwirkung des AG

Sofern der AG an der Erbringung der Leistungen des Hereons mitwirkt, handelt er selbst umfassend eigenverantwortlich und bleibt insbesondere verpflichtet, etwaig gesetzlich erforderliche Gefährdungsbeurteilungen (u.a. nach § 3 BetrSichV, § 6 GefStoffV) selbst vorzunehmen und nach ihrem jeweiligen Ergebnis zu handeln, d. h. alle relevanten Gefährdungen, denen die an der Durchführung des Auftrags Beteiligten ausgesetzt sein könnten, nach den gesetzlich jeweils geltenden Erfordernissen zu

ermitteln, zu bewerten, erforderlichenfalls umgehend mitzuteilen und die Auftragsdurchführung danach auszurichten. Es obliegt dem AG, vom Hereon für seine eigene Gefährdungsbeurteilung eine etwaig erforderliche Aufklärung schriftlich oder in Textform anzufordern.

8. Lizenzen

An allen Arbeitsergebnissen, gleich ob sie schutzfähig sind oder nicht, erhält der AG ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht. Sollte der AG darüber hinaus Lizenzen benötigen, müssen der AG und der AN eine schriftliche Lizenzvereinbarung treffen.

Der AG ist erforderlichenfalls auf eigene Kosten bzw. ohne Kostenerstattung zur Mitwirkung an der Verteidigung aller Rechte an den Arbeitsergebnissen verpflichtet.

9. Software

Die Lizenzeinräumung aus Ziffer 8 dieser AVB gilt nicht für Softwareprodukte. Die Softwarelizenz muss durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem AG und dem AN geregelt werden. Softwareprodukte sind in der Regel kein Bestandteil der zu erbringenden Leistung.

10. Datenschutz

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz.

11. Geheimhaltung

Im Übrigen sind Hereon und AG auch über die Laufzeit des Vertrags hinaus zur Geheimhaltung verpflichtet, vor allem in Bezug auf diejenigen ihnen im Rahmen des Vertrages zugänglich gemachten Angelegenheiten, Daten Informationen, welche als vertraulich gekennzeichnete Informationen sind, als vertraulich zu behandeln. Auf Anforderung sind Daten und Unterlagen einer Vertragspartei nach Beendigung des jeweiligen Auftrages unverzüglich an die andere Partei herauszugeben bzw. zu löschen, soweit sie nicht Bestandteil des Arbeits-

ergebnisses sind. Die nachvertragliche Verpflichtung zur Geheimhaltung bleibt für 3 Jahre bestehen.

12. Reverse Engineering

Das Beobachten, Rückbauen, Öffnen, Zerlegen, Analysieren, Dekompilieren, Disassemblieren, Testen der Zusammensetzung oder des Verfahrens der Herstellung ist weder chemisch noch anderweitig (Reverse-Engineering) ohne vorherige schriftliche Zustimmung der zur Verfügung stellenden Partei, gestattet. Dieses gilt ausschließlich für noch nicht öffentlich zugängliche Informationen.

13. Außenwirtschaftsrecht

- 13.1. Der AG hat sämtliche Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts (im Folgenden: „Außenwirtschaftsrecht“) zu erfüllen und die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen zu beschaffen, es sei denn, dass nach dem anwendbaren Außenwirtschaftsrecht nicht der AG, sondern Hereon oder ein Dritter verpflichtet ist, die Ausfuhrgenehmigungen zu beantragen.
- 13.2. Der AG hat Hereon spätestens zwei Wochen nach Vertragsschluss sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die Hereon zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein-, und Wiederausfuhr benötigt, insbesondere
 - alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern insbesondere die gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten einschließlich der „Export Control Classification Number“ gemäß der U.S. Commerce Control List“ (ECCN), sofern die Ware den „U.S. Export Administration Regulations“ (EAR) unterliegt;
 - die statistische Waren- oder Zolltarifnummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und/oder den HS („Harmonized System“) Code und

- das Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung) sowie, sofern vom AG gefordert,
- Unternehmererklärungen zum präferentiellen Ursprung (bei EU-Lieferanten) oder
- Zertifikate zu Präferenzen (Nicht-EU-Lieferanten);
- alle sonstigen Informationen, die Hereon für außenwirtschaftsrechtliche Zwecke benötigt. Je nach Beschaffenheit der Güter können weitere zollrelevante Formulare notwendig sein, die, sofern von Hereon gefordert, seitens des AG zu beschaffen sind.

13.3. Verletzt der AG seine Pflichten (13.1 und 13.2 AVB), trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden sowie sonstige Nachteile (z.B. Nachforderungen ausländischer Eingangsabgaben, Bußgelder), die Hereon hieraus entstehen, soweit der AG die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

13.4. Der Abschluss und die Durchführung des Vertrags stehen unter dem Vorbehalt der außenwirtschaftsrechtlichen Zulässigkeit.

14. Verjährung

Gewährleistungsrechte des AG verjähren ein Jahr nach Übergabe des vertraglich vereinbarten Arbeitsergebnisses.

15. Schriftform

15.1. Die Schriftform im Sinne dieser AVB ist auch dann gewahrt, wenn eine Übermittlung auf elektronischem Weg erfolgt. Es reicht insoweit eine Übermittlung per unverschlüsselter E-Mail aus.

15.2. Ergänzungen und Nebenabreden des Vertrages insgesamt bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen als solche gekennzeichnet sein. Gleiches gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis oder Änderungen des Schriftformerfordernisses.

16. Sonstiges

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Geesthacht. Die Anwendung von UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.